



# Betreuungsvertrag

## Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen als Trägerin der Kindertagesstätte

\_\_\_\_\_  
(Name der Kindertagesstätte)

und

### Sorgeberechtigte\*r

### Sorgeberechtigte\*r

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon (ständige Erreichbarkeit)

\_\_\_\_\_  
Telefon (ständige Erreichbarkeit)

\_\_\_\_\_  
Mailadresse

\_\_\_\_\_  
Mailadresse

## treffen über die Betreuung des Kindes

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum

### folgende Vereinbarungen:

#### 1. Aufnahme

Die rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt zum \_\_\_\_\_  
Aufnahmetermin

Das Kindergartenjahr läuft jeweils vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Regelmäßiger Beginn des Betreuungsjahres und somit Aufnahmetermin ist der 01.08.

Unterjährige Aufnahmen sind in **Kindergartengruppen** bei freien Kapazitäten frühestens ab dem 01.10. des Jahres möglich, zum 01.09. erfolgen grundsätzlich keine Aufnahmen.

In **Krippengruppen** kann die Aufnahme unterjährig erfolgen. Dem regulären Betreuungsbeginn geht eine etwa 4-wöchige Eingewöhnungsphase voraus, die gemeinsam mit den Eltern gestaltet wird. In den Monaten Juni und Juli finden aufgrund der zeitlichen Nähe zur Sommerferien-Schließzeit aus pädagogischen Gründen grundsätzlich keine Eingewöhnungen statt.

#### Hinweis:

Eine Betreuung des Kindes ist nur möglich, wenn die Masernimmunität nachgewiesen ist. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfbuches erfolgen. Kinder unter 2 Jahren müssen 1 Masernimpfung, Kinder über 2 Jahren 2 Masernimpfungen nachweisen. Alternativ kann auch eine ärztliche Bescheinigung über eine durchgemachte Masernerkrankung vorgelegt werden. Sofern ein Kind aus medizinischen Gründen keine Impfung erhalten darf, ist dieses ebenfalls in Form einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Wenn keiner der o.g. Nachweise erbracht wird, darf das Kind gemäß § 20 Abs. 9 IfSG nicht betreut werden.

## **2. Betreuungsumfang**

Die Betreuung erfolgt montags bis freitags in der Zeit von \_\_\_\_\_Uhr bis \_\_\_\_\_Uhr.

Das Kind nimmt an der Mittagsverpflegung teil:  Ja  Nein

Vegetarisch:  Ja  Nein

kein Schweinefleisch:  Ja  Nein

Unverträglichkeiten: \_\_\_\_\_

Der Umfang der Betreuungszeit beträgt grundsätzlich 4 Stunden täglich am Vormittag (Rechtsanspruch). Der Bedarf an einer darüber hinaus gehenden Betreuungszeit ist auf geeignete Art (z.B. Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung, Arbeitsvertrag,...) nachzuweisen.

Eine Änderung von Betreuungszeiten ist im laufenden Kindergartenjahr erstmalig zum 01.10. des Jahres möglich.

Sofern sich seitens der Sorgeberechtigten unterjährig Veränderungen im Betreuungsbedarf ergeben (Aufnahme einer Tätigkeit, Veränderung von Arbeitszeiten, Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Mutterschutz/Elternzeit,...) sind die Veränderungen der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen behält sich eine Anpassung der Betreuungszeiten vor.

## **3. Notfallkontakte und Abholregelungen**

Kinder sind pünktlich zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen.

Sofern die Personensorgeberechtigten das Kind nicht persönlich abholen können, wird eine Abholberechtigung erteilt für:

- 1.) \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)
- 2.) \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)
- 3.) \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)
- 4.) \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)

Als Abholberechtigte kommen grundsätzlich nur Personen über 18 Jahre in Frage.

Im Notfall werden zunächst die Personensorgeberechtigten kontaktiert. Sollten diese nicht erreichbar sein, stehen die oben genannten Personen als Notfall-Kontakte zur Verfügung.

Änderungen der Kontaktdaten der Abholberechtigten sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.

## **4. Beitragsfestsetzung**

### **4 a Betreuungsbeiträge**

Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zur Einschulung von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsfreiheit gilt für Betreuungszeiten bis zu 8 Stunden täglich.

Für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres gilt:

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist ein Beitrag zu zahlen, der nach der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ festgesetzt wird. Der Beitrag ist für das gesamte Kindergartenjahr zu entrichten.

Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

### **4 b Verpflegungsbeiträge**

Die Kosten für das Mittagessen werden als jährliche Verpflegungspauschale erhoben, die in 12 monatlichen Raten zu zahlen ist. Diese Pauschale ist somit, ebenso wie der Betreuungsbeitrag, auch in den Schließ- und Fehlzeiten zu entrichten. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden unabhängig von der Beitragsbefreiung erhoben.

Für Kinder in Krippengruppen ist das Mittagessen unabhängig von der täglichen Betreuungszeit Bestandteil des Betreuungsangebotes.

Für Kinder in Kindergartengruppen ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend, sofern eine Betreuungszeit täglich bis 14 Uhr, 15 Uhr oder 16 Uhr in Anspruch genommen wird. Bei Betreuungszeiten bis 13 Uhr wird kein Mittagessen angeboten.

Zu den Kosten der Kindertagesbetreuung und dem Mittagessen können finanzielle Zuschüsse gewährt werden. Nähere Informationen erhalten Sie im Familien- und Kinderservicebüro im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

## **5. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Dieser Vertrag wird für den Betreuungszeitraum vom Aufnahmeterrn bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) geschlossen.

Die Abmeldung des Kindes kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss erfolgen. Später eingehende Abmeldungen verpflichten zur Zahlung des Beitrags für den Folgemonat.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist berechtigt aus wichtigem Grund eine Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung der Fristen auszusprechen, sofern eine der in §12 der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ aufgeführten Gründe zutrifft, insbesondere

- wenn die Eltern mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen in Rückstand geraten
- wenn das Kind besonderer Unterstützung bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- wenn das Kind der Einrichtung unentschuldig 4 Wochen fernbleibt
- wenn es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Personensorgeberechtigten kommt, durch die die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird

## **6. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit Abgabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte Person, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

## **7. Unfallversicherung**

Kinder sind auf dem Hin- und Nachhauseweg sowie während der Betreuungszeiten durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover versichert.

## **8. Erkrankung des Kindes**

Jede Erkrankung des Kindes ist der Einrichtung zu melden. Kinder, die an einer übertragbaren, also ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Detaillierte Angaben sind der **Anlage 1** „Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zu entnehmen. Diese Belehrung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

## **9. Allergien / chronische Erkrankungen**

Bei meinem Kind sind bisher keine / folgende Allergien oder chronische Erkrankungen bekannt:

---

---

## **10. Schlussbestimmungen**

Folgende Regelungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages und werden anerkannt:

- Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- Pädagogisches Konzept der Kindertagesstätte, in die Ihr Kind aufgenommen wird

Diese Unterlagen stehen auf der jeweiligen Homepage der Kindertagesstätte zur Einsichtnahme und zum Download bereit.

Weiterhin werden die als **Anlage 2** zu diesem Vertrag beigefügten Regelungen zum Datenschutz anerkannt.

## **11. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Vertrag kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Landkreis Diepholz zu richten.

Dieser Betreuungsvertrag ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Sofern für das Kind ein alleiniges Sorgerecht besteht, ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

---

Ort, Datum

---

Leitung der Kindertagesstätte

---

Sorgeberechtigte\*r

---

Sorgeberechtigte\*r

## Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

### **BITTE LESEN SIE SICH DAS MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**

#### **Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder wegen einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechten, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken oder Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** ihres Kindes immer den **Rat ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an **einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus, und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

### Information über die Erhebung Ihrer Daten nach Art. 13 DSGVO

#### Zweck der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden für alle im Zuge der Anmeldung, Aufnahme und Betreuung erforderlichen Zwecke verarbeitet.

#### Art der Daten

Wir speichern alle im Aufnahmeantrag genannten Daten von Ihnen und Ihrem Kind.

#### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist gemäß Art. 6 DSGVO unser geschlossener Vertrag über die Betreuung Ihres Kindes

#### Aufbewahrungsdauer

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Austritt aus der Kindertagesstätte gespeichert

#### Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen  
Herrn Bernd Bormann  
Lange Straße 11  
27305 Bruchhausen-Vilsen  
Telefon: 04252 391 0 oder [info@bruchhausen-vilsen.de](mailto:info@bruchhausen-vilsen.de)

#### Datenschutzbeauftragter

Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)  
Herrn Torsten Knöller  
Elsässer Straße 66  
26121 Oldenburg  
Telefon: 0441 9714-159 oder E-Mail: [datenschutz@kdo.de](mailto:datenschutz@kdo.de)

#### Ihre Rechte als Betroffener

Sie können gegenüber der Kindertagesstätte folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten, sofern die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

8

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.

Frau Barbara Thiel  
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5



## Anlage 3 zum Betreuungsvertrag

### Allgemeiner Umgang mit Foto- und Videoaufnahmen

#### **Fotografie und Verwendung innerhalb des Kindergartens:**

Sind Sie damit einverstanden, dass wir Ihr Kind auf Ausflügen und in alltäglichen Betreuungssituationen fotografieren? Wir möchten diese Fotos nutzen, um Sie uns gemeinsam mit den Kindern anzusehen, Entwicklungsfortschritte zu dokumentieren und ggf. auch innerhalb der Kindergarten- Räumlichkeiten aushängen.

Einverstanden       Nicht einverstanden

#### **Fotografie und Weitergabe an andere Eltern:**

Sind Sie damit einverstanden, dass wir eine Auswahl der oben genannten Fotos auch anderen Eltern bzw. Betreuungspersonen desselben Kindergartens zukommen lassen (bspw. auf CD-ROM, Portfolios), damit diese Fotos z.B. auch später noch einmal zusammen mit dem Kind angesehen werden und als Erinnerung für Ausflüge und die Kindergarten-Zeit dienen können? Bitte beachten Sie, dass wir mit Ihrer Einwilligung an andere Eltern weitergegebene Fotos nicht mehr zurückfordern und keinen Einfluss auf die weitere Verwendung der Fotos nehmen können.

einverstanden       nicht einverstanden

#### **Fotografetermin:**

Gelegentlich laden wir von uns und Ihnen ausgewählte externe Fotografen ein, damit diese Fotos von Kindern machen. Die Fotos können dann von Ihnen erworben werden und werden für eine gewisse Zeit auch noch beim Fotografen für Nachbestellungen gespeichert. Sind Sie damit einverstanden, dass Ihr Kind am Fotografetermin teilnimmt?

einverstanden       einverstanden

#### **Fotografieren für die Öffentlichkeit**

Sind Sie damit einverstanden, dass Fotografien Ihres Kindes im Rahmen einer Berichterstattung über den Kindergarten, in der Tagespresse und/ oder auf der Homepage des Kindergartens, veröffentlicht werden?

Tagespresse:       einverstanden       nicht einverstanden  
Homepage:       einverstanden       nicht einverstanden  
Flyer:       einverstanden       nicht einverstanden

#### **Videoaufnahmen zu pädagogischen Zwecken:**

Sind Sie damit einverstanden, dass wir Ihr Kind zu pädagogischen Zwecken filmen (z.B. um die Sprachentwicklung Ihres Kindes bzw. anderer Kinder besser festhalten und begleiten zu können)? Die Videoaufnahmen werden ausschließlich von dem zuständigen Betreuungsteam verwendet.

einverstanden       nicht einverstanden

---

Sorgeberechtigte\*r

---

Sorgeberechtigte\*r

#### **Hinweise:**

- **Das Original mit Unterschrift wird in der Kindertagesstätte aufbewahrt.**
- **Auch seitens der Sorgeberechtigten ist darauf zu achten, keine Fotos/Videos anderer Kinder im Internet (Facebook, Twitter, WhatsApp,...) zu veröffentlichen: Recht am eigenen Bild!**